



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. Marc Thommen

Drohung oder Nötigung?

«Silence, I kill you»



[Jeff Dunham, Meet Achmed](#)
[Bundesgericht 6B 765/2010](#)

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)

Der Fall Lenzlinger und Konsorten

In den Jahren nach 1970 leitete Lenzlinger eine Organisation zur Fluchthilfe für Personen aus der DDR.



[BGE 101 IV 402](#)

Der Fall Lenzlinger und Konsorten

Am 9. April 1973 lockten Lenzlinger & Co den vermeintlichen Ostagenten Fahrni in das Parkhaus des Hotels Zürich, fesselten ihn mit Handschellen und verbrachten ihn in die Büroräume Lenzlingers in Zürich.



[BGE 101 IV 402](#)

Der Fall Lenzlinger und Konsorten

Dort hielten sie Fahrni bis gegen 20 Uhr fest, um Geständnisse über seinen Nachrichtendienst zu erhalten.



[BGE 101 IV 402](#)

Der Fall Lenzlinger und Konsorten

Am gleichen Abend führten sie ihn gefesselt im Auto nach Bern, wo sie ihn auf eine Mistkarettte festbanden und mit einem an den Bundesanwalt gerichteten Lieferschein vor dem Bundeshaus abstellten.



[BGE 101 IV 402](#)



Freiheitsdelikte

Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)

Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit

Art. 180	Drohung
Art. 181	Nötigung
Art. 181a	Zwangsheirat, erzwungene eingetragene Partnerschaft
Art. 182	Menschenhandel
Art. 183	Freiheitsberaubung und Entführung
Art. 184	Erschwerende Umstände
Art. 185	Geiselnahme
Art. 185 ^{bis}	Verschwindenlassen
Art. 186	Hausfriedensbruch



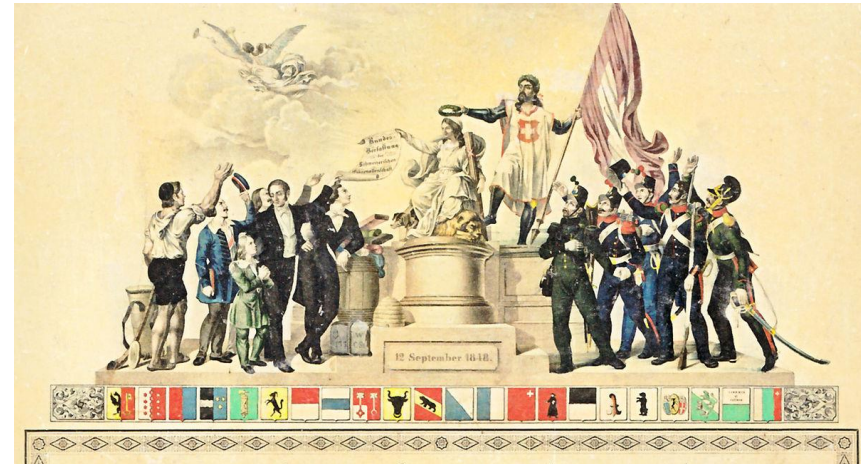
Freiheitsberaubung/Entführung

Art. 183 StGB

Einleitung

Art. 10 Bundesverfassung

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf **Bewegungsfreiheit**.



Art. 5 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise **entzogen** werden...

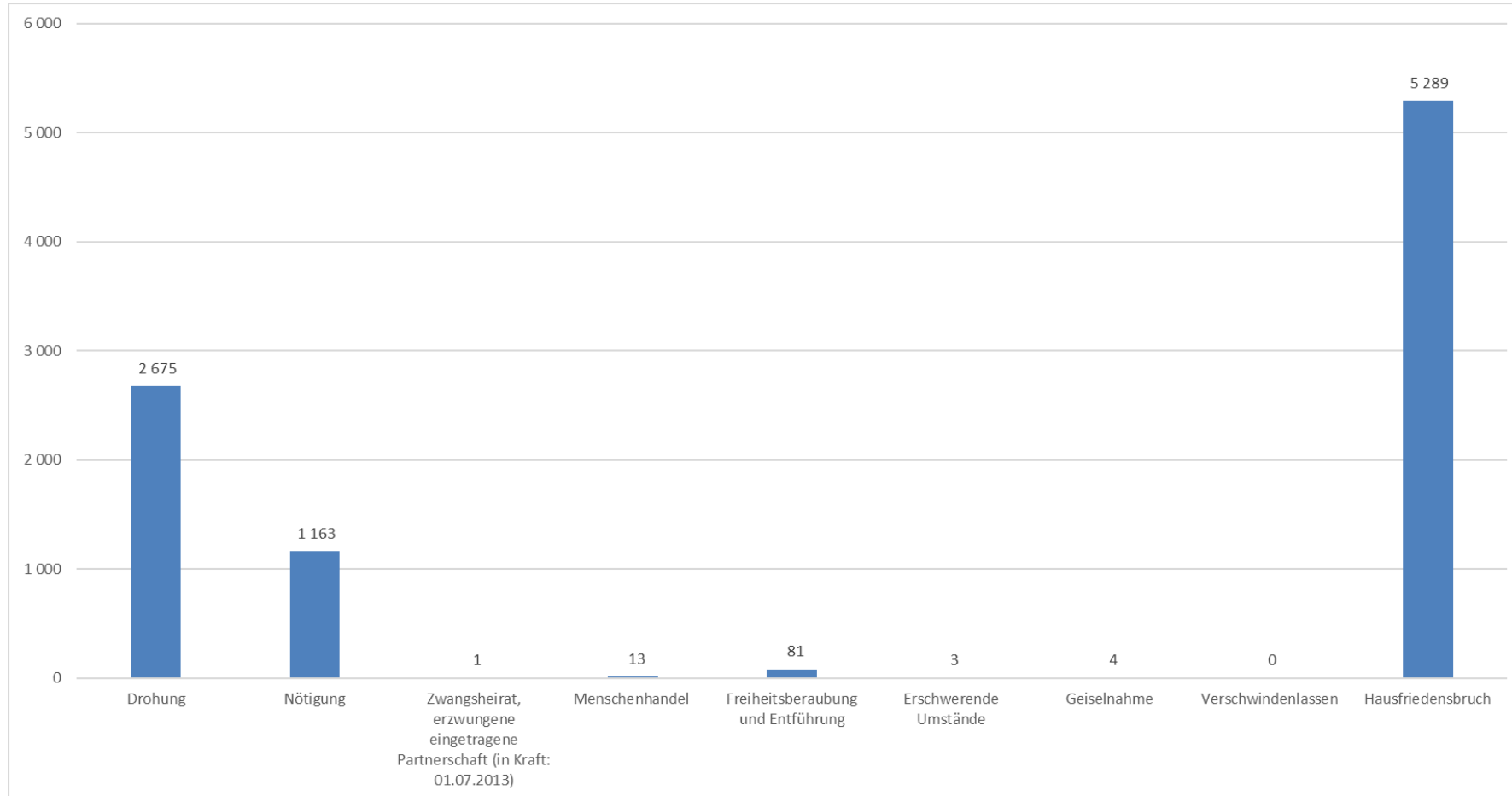


EGMR

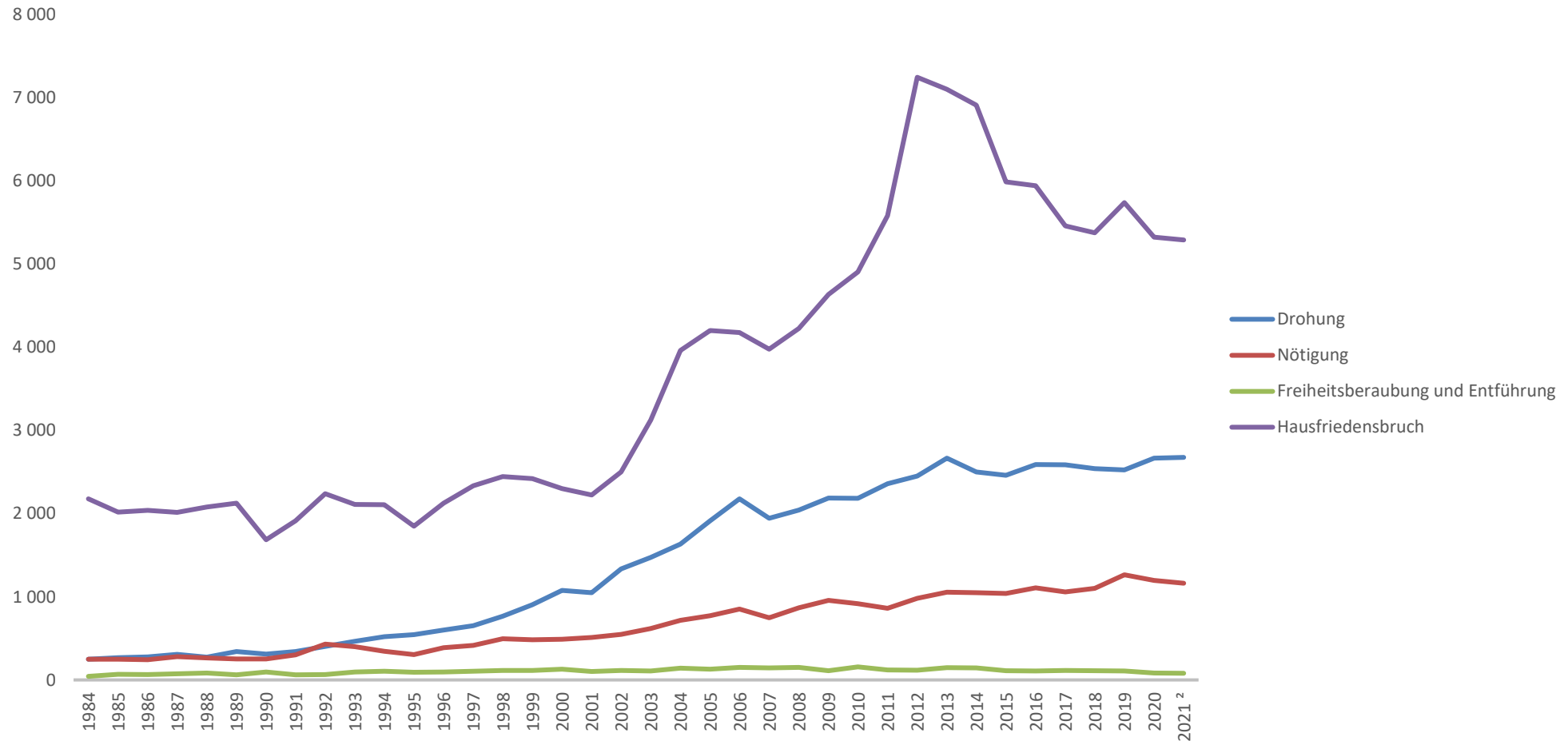


Verurteilungen Freiheitsdelikte 2021

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von **Erwachsenen**)

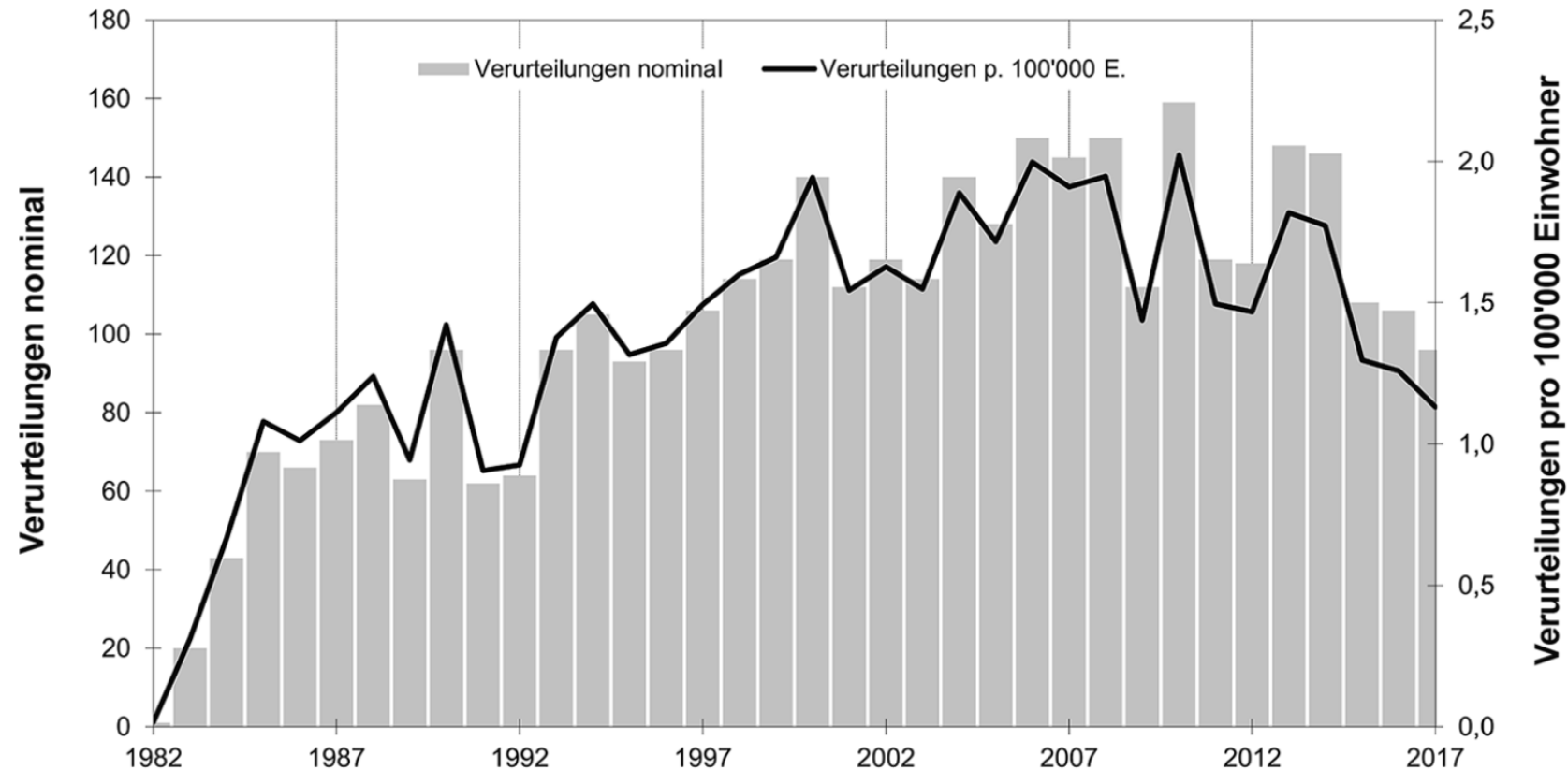


Freiheitsdelikte (Erwachsene)



Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

Verurteilungen nach Art. 183. Berichtszeitraum 1982 – 2017





Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

Französisch	Séquestration et enlèvement
Italienisch	Sequestro di persona e rapimento
Romanisch	Sequestraziun da persunas e rapinament
Englisch	False imprisonment and abduction



Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

- Erfolgsdelikt (Fortbewegungsfreiheit)
- Verletzungsdelikt
- Dauerdelikt
- Offizialdelikt



Marco Weber, [Greenpeace – Arctic Sunrise](#)

Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht,

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Art. 183 – Freiheitsberaubung und Entführung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht,

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The image shows the cover of the Swiss Criminal Code (StGB). It features the title 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches Strafgesetzbuch' in a smaller, black sans-serif font below it. The text is centered on a white background with rounded corners, set against a light gray background.



Rechtsgut

Freiheitsberaubung:
Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit



Entführung:
Verbringen an einen anderen Ort



Rechtsgut

Freiheitsberaubung:
Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit



Entführung:
Verbringen an einen anderen Ort



Rechtsgut

«Das geschützte Rechtsgut ist die körperliche Fortbewegungsfreiheit. Bei der Freiheitsberaubung wird das Opfer unrechtmässig festgehalten, während es bei der Entführung umgekehrt von einem Ort an einen anderen verbracht wird.»



[BGE 141 IV 10 E. 4.3](#)

Art. 260^{bis} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);**
- f. Geiselnahme (Art. 185);
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

3 Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Freiheitsberaubung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB

Im Detail

Freiheitsberaubung

1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, ...wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Phänomenologie

- Freiheitsberaubung: Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit
- Nicht: Opfer wird genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht reingelassen



Phänomenologie

- Freiheitsberaubung: Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit
- Nicht: Opfer wird genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht reingelassen



Fortbewegungsfreiheit
aufgehoben



Fortbewegungsfreiheit
bleibt bestehen



Fortbewegungsfreiheit
bleibt bestehen

Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Täter

- Jedermanns-Delikt
- Falls Täter Eltern
(Art. 219 f. StGB – Familiendelikte)
- Falls Täter Beamte
(Art. 312 StGB – Amtsmissbrauch)



Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Tatobjekt

- Geschädigter/Opfer nur, wer *fähig* ist, seinen Aufenthaltsort selbständig zu ändern oder mit fremder Hilfe ändern zu lassen.
- Nicht: Säuglinge, irreversibel Bewusstlose,
- Nicht: Schlafende, vorübergehend Bewusstlose, schwer Betrunkene ([BGE 101 IV 154 E. 3a](#); str.)



Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Tathandlung

Erhebliche Bewegungseinschränkung:

- «Der Tatbestand der Freiheitsberaubung ist restriktiv anzuwenden» ([BGE 141 IV 10](#)).
- «zweieinhalb Stunden festhält» ([BGE 104 IV 170](#))
- «qualche minuto è sufficiente» ([BGE 128 IV 73](#)).
- «7,5 km langen Fahrt», ca. 10 Min. ([BGE 89 IV 85](#))





Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise Freiheit entziehen



Umschreibung Erfolg: Aufhebung
Fortbewegungsfreiheit



Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise Freiheit entziehen

Festnehmen

- Anketten
- Festbinden
- Festhalten
- Einsperren
- Rittlings auf Brust setzen
([BGE 104 IV 170](#))
- ...



Festnehmen

- Anketten
- Festbinden
- Festhalten
- Einsperren
- Rittlings auf Brust setzen
([BGE 104 IV 170](#))
- ...





Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise Freiheit entziehen

Gefangenhalten

- Festnahme = Begründung der Freiheitsberaubung
- Gefangenhalten = Fortsetzung der Freiheitsberaubung



Gefangenhalten

Wachmann schliesst Türen, bemerkt erst danach, dass noch Personen im Raum sind.





Tathandlung

- Festnehmen
- Gefangenhalten
- In anderer Weise Freiheit entziehen

Anderer Freiheitsentzug

- Keine selbständige Bedeutung (h.M.)
- Rollstuhl/Rollator wegnehmen
- Kleiderklau von Nacktbadenden
- ...



Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem
in anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung (Tatmittel)

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Tatmittel: beliebig

- Gewalt (Festhalten, Fesseln, Anbinden)
- Drohung (mit Tod; Klima der Angst)
- Andere (Einschliessen, Rollstuhl, Kleider)
- List/Täuschung (str.)



Tatmittel: Beliebig

«...beliebige Mittel, wobei es für das Opfer zwar nicht unmöglich, aber doch unverhältnismässig gefährlich oder schwierig sein muss, die Freiheitsbeschränkung zu überwinden»

(Stratenwerth/Bommer BT I⁸, § 5 N 45)



Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



Taterfolg

«Der Taterfolg tritt ein, sobald dem Opfer die Bewegungsfreiheit unrechtmässig entzogen ist.»



BSK StGB⁴-Delnon/Rüdy, Art. 183 N 31

Taterfolg

- Freiheitsberaubung: Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit
- Nicht: Opfer wird genötigt, wegzugehen
- Nicht: Opfer wird nicht eingelassen



Fortbewegungsfreiheit
aufgehoben



Fortbewegungsfreiheit
bleibt bestehen



Fortbewegungsfreiheit
bleibt bestehen

[BGE 141 IV 10 E. 4.4.1](#)

Baregg-Blockade

- 4. November 2002 Gewerkschaft Bau und Industrie (GBI) nationaler Streiktag, Altersrücktritt, Bedingungen Baustellen
- Autobahn A1 – Bareggtunnel während 80 Minuten blockiert.
- Lange Staus auf beiden Seiten des Tunnels.



[BGE 134 IV 216](#) – Blockade Baregg

Freiheitsberaubung

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Unrechtmässigkeit

«Unrechtmässig ist eine Freiheitsberaubung, wenn rechtfertigende Umstände fehlen. Als solche kommen nebst den gesetzlichen Rechtfertigungsgründen nach Art. 14 ff. StGB auch Einwilligungen in Betracht.»



[BGE 141 IV 10 E. 4.4.1](#)

Art. 5 EMRK

- (1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:
- a. rechtmässiger Freiheitsentzug nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht;
 - b. rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug wegen Nichtbefolgung einer rechtmässigen gerichtlichen Anordnung oder zur Erzwingung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung;
 - c. rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass die betreffende Person eine Straftat begangen hat, oder wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, sie an der Begehung einer Straftat oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
 - d. rechtmässiger Freiheitsentzug bei Minderjährigen zum Zweck überwachter Erziehung oder zur Vorführung vor die zuständige Behörde;
 - e. rechtmässiger Freiheitsentzug mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;
 - f. rechtmässige Festnahme oder rechtmässiger Freiheitsentzug zur Verhinderung der unerlaubten Einreise sowie bei Personen, gegen die ein Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren im Gange ist.



EGMR



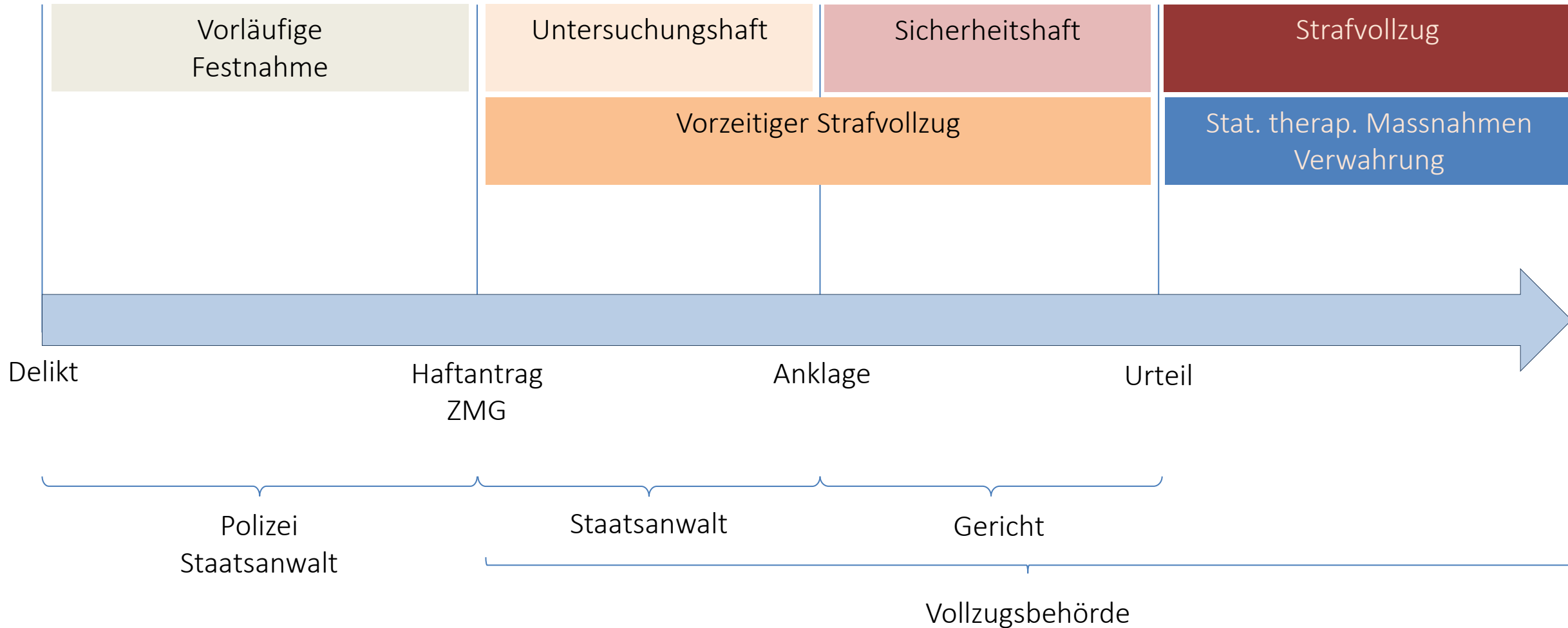
Unrechtmässigkeit

- Festnahmerecht Polizei (Art. 217 StPO)
- Festnahmerecht Private (Art. 218 StPO)
- U-Haft und Sicherheitshaft (Art. 220 ff. StPO)
- Strafvollzug (Art. 74 ff. StGB)
- Geschl. therap. Massnahme (Art. 59 StGB)
- Verwahrung (Art. 64 StGB)
- Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ZGB)
- Züchtigungsrecht (Art. 302 ZGB) (?)

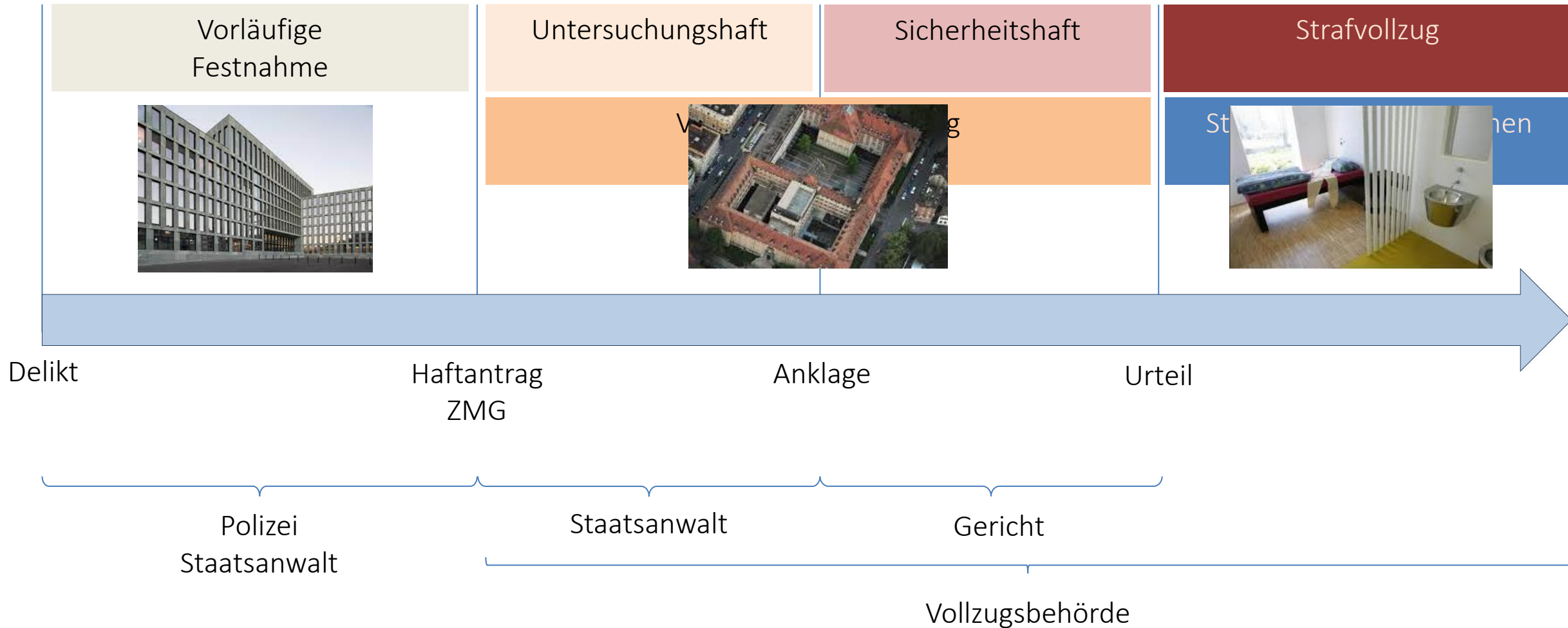




Freiheitsentzug



Freiheitsentzug



Brian

- 2011: Als 15/16-Jähriger wird Brian während 13 Tagen ununterbrochen ans Bett fixiert und mit starken Medikamenten sediert.
- 2021: OGer ZH spricht die Beschuldigten frei

Das Obergericht bestätigt die Freisprüche für drei Psychiatrieärzte, die den Straftäter Brian 13 Tage lang an ein Bett gefesselt hatten

Drei Ärzte der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich sind der Freiheitsberaubung nicht schuldig. 10 Jahre nach dem Vorfall und rund 15 Monate nach den vorinstanzlichen Freisprüchen hat auch das Obergericht diese Freisprüche bestätigt.

Fabian Baumgartner, Tom Felber
11.11.2021, 17.45 Uhr

Hören Merken Drucken Teilen

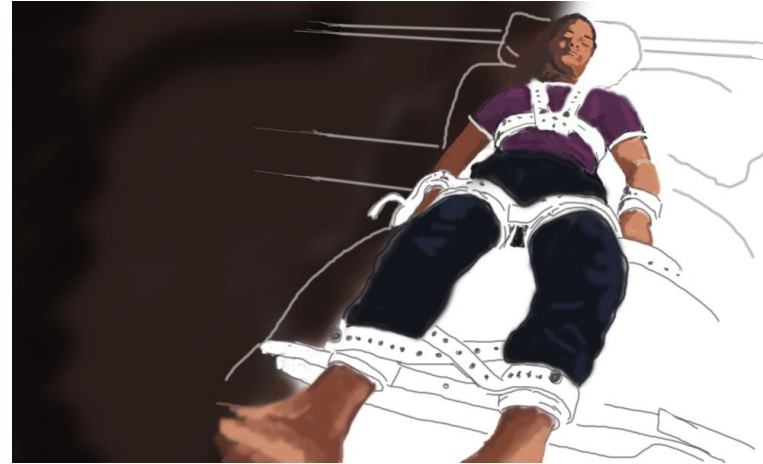


In der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich wurde Brian im Alter von knapp 16 Jahren behandelt.

Illustration NZZ

Fall Brian

- Festbinden mit einem 5-Punkte- Gurt an ein Bett ist ein schwerer Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und in die Menschenwürde (Art. 7 BV).
- Einschränkungen von Grundrechten sind nach den Voraussetzungen von Art. 36 BV möglich.

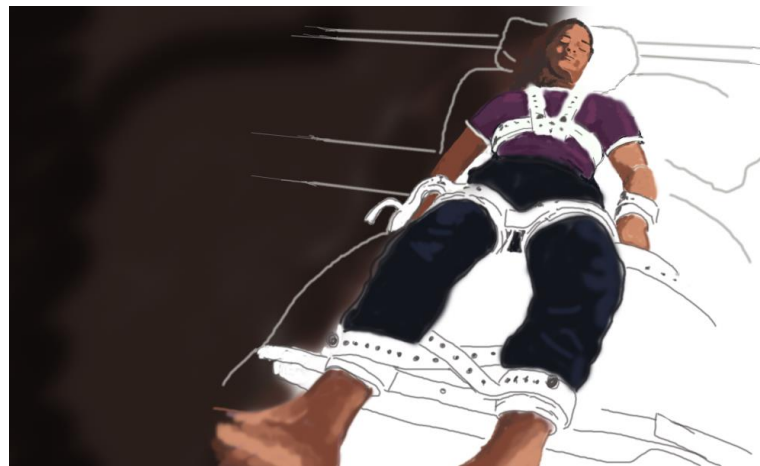


Urteil des Obergerichts ZH SB200428 vom 29.10.2021

Fall Brian

Gesetzliche Grundlage

«Eine generelle bundesrechtliche gesetzliche Grundlage hinsichtlich freiheitsbeschränkender Massnahmen bestand zum Tatzeitpunkt nicht. Vielmehr war die Situation lückenhaft und geprägt von kantonalen Differenzen. Im Kanton Zürich galt zum Tatzeitpunkt das Patientinnen- und **Patientengesetz (PatG)**[... | »



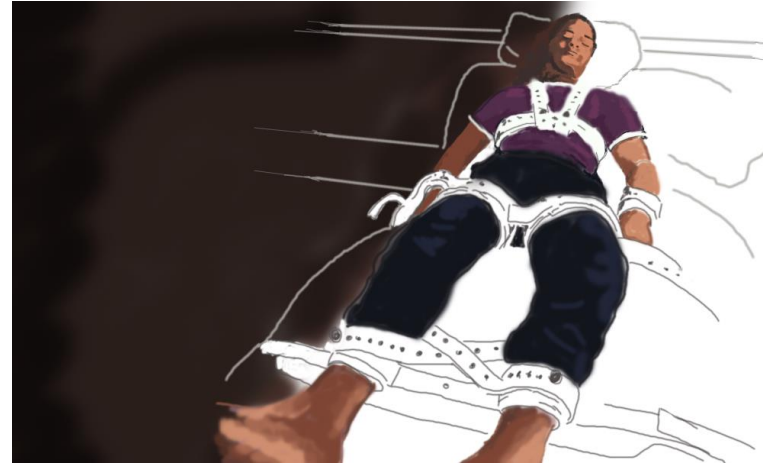
Urteil des Obergerichts ZH SB200428 vom 29.10.2021

Fall Brian

§ 24. Zwangsmassnahmen

Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Gesetz sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei

- a. fürsorgerisch untergebrachten Personen...
- b. Personen im Straf- oder Massnahmevollzug,
- c. in Fällen gemäss Art. 379 ZGB (Dringlichkeit)

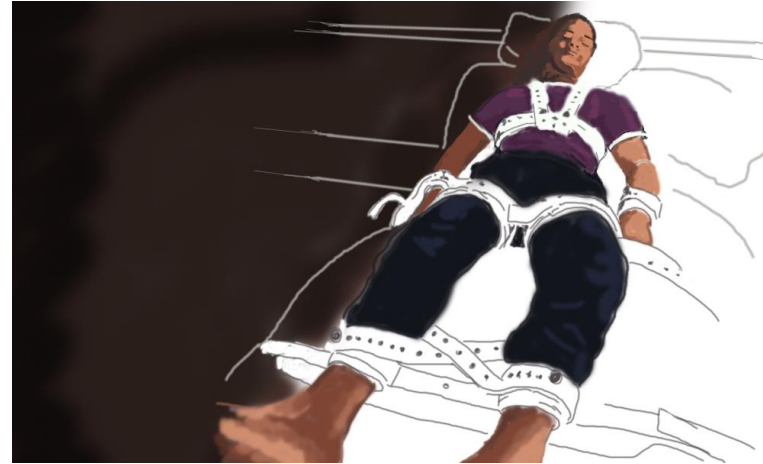


Patientinnen und Patientengesetz ZH

Fall Brian

Öffentliches Interesse

- Gemäss dem OGer seien nebst dem Privatkläger selbst auch die Mitarbeiter der PUK und die übrigen Patienten in ihrer körperlichen Integrität gefährdet gewesen.

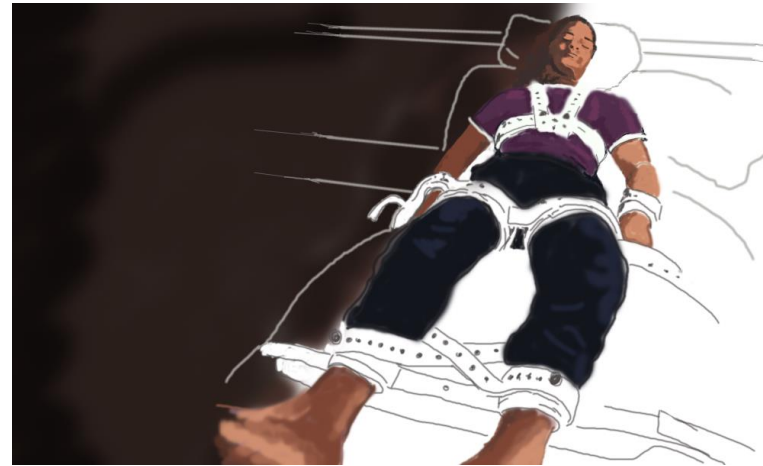


Urteil des Obergerichts ZH SB200428 vom 29.10.2021

Fall Brian

Verhältnismässigkeit des Eingriffs

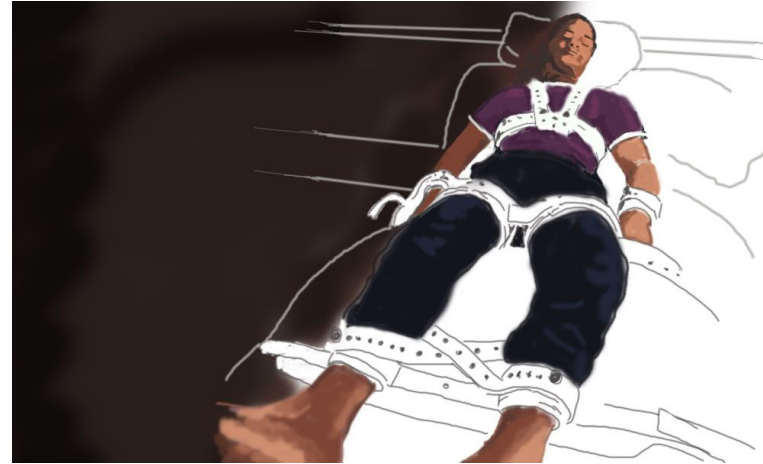
- Die Fixierung sei *geeignet* gewesen, die körperliche Unversehrtheit von Mitpatienten und Angestellten in der PUK, zu schützen.
- Fixierung *erforderlich*. Auf Medikation mangels Anklage in diesem Punkt nicht weiter eingegangen (?)
- Verhältnismässigkeit, da Verlegung in andere Klinik unverzüglich angestrebt.
- Kerngehalt als nicht verletzt betrachtet.



Urteil des Obergerichts ZH SB200428 vom 29.10.2021

Fall Brian

«Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass die Fixierung als Form der Einschränkung der Freiheitsrechte des Privatklägers gerechtfertigt war. Sie stützte sich auf eine gesetzliche Grundlage und war verhältnismässig.»



Urteil des Obergerichts ZH SB200428 vom 29.10.2021

Subjektiver Tatbestand

Wer jemanden unrechtmässig festnimmt
oder gefangen hält oder jemandem in
anderer Weise unrechtmässig die
Freiheit entzieht,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Subjektiver Tatbestand

- Wissentliches Festnehmen/
Gefangenhalten
- Wollen/Inkaufnahme der Aufhebung
Fortbewegungsfreiheit.





Freiheitsberaubung

Fälle

Segufix 2

- X war selbständiger Leiter eines Jugendheims in Salmsach/TG
- Zu Sanktionszwecken und zur Ruhigstellung hat er mehrfach Jugendliche unter Verwendung eines 8-teiligen Bett-Fixationssatzes ('Segufix 2') auf deren Bett gefesselt



[6S.222/2006](#)

Segufix 2

- Die damals 16-jährige A fesselte er, weil sie einen Joint unter ihrer Bettdecke geraucht hatte und beließ sie während etwas mehr als einer halben Stunde in dieser Fixation.



[6S.222/2006](#)

Segufix 2

- Vor Bundesgericht macht X geltend, A habe das Heim in Kenntnis der offenkommunizierten Methode der Fixation freiwillig ausgewählt.
- Damit habe sie eingewilligt, sich in bestimmten Situationen fixieren zu lassen.



[6S.222/2006](#)

Segufix 2

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen



[6S.222/2006](#)

Stadtfest

- Stadtfest am 21. August 2021. X. attackiert O. mit Messer. Gibt Messer seinem Freund Y. weiter.
- Y. wird am Sonntag 22. August 2021 verhaftet und erzählt, dass er Messer von X. erhalten hat. Y. kommt in U-Haft.
- Am Montag 23. August 2021 wird X. verhaftet und bestätigt die Version von Y.
- Am Montag 30. August 2021 wird Y. aus der U-Haft entlassen.



Stadtfest

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Rechtswidrigkeit

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen





Entführung

Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB

Im Detail

Jan Philipp Reemtsma

- Thomas Drach & Co entführten den Zigaretten-Imperiums-Erben Reemtsma am 25. März 1996 vor seinem Haus in Hamburg-Blankenese.
- Bringen ihn nach Garlstedt/Niedersachsen, 90 km von Hamburg entfernt.
- Dort wird er 33 Tage im Keller angekettet und eingesperrt.
- Lösegeld: 15 Millionen DM und 12,5 Millionen Schweizer Franken



J.P. Reemtsma, Im Keller, Hamburg 1997
[Zeit Verbrechen – Reemtsma Entführung](#)

Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch



Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Täter

- Entführung ist Jedermanns-Delikt



Thomas Drach



Täter

Falls Eltern Täter:

Art. 220 – Entziehen von Minderjährigen

Wer eine minderjährige Person dem Inhaber des Rechts zur Bestimmung des Aufenthaltsortes entzieht oder sich weigert, sie ihm zurückzugeben, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Exfrau ohne Sorgerecht entführt Sohn (8) nach Dubai, Nicht ohne meinen Sohn
NZZaS 3.3.2019

[Podcast vom 11.03.2021 \(ab. Min 39:00\)](#)



Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatobjekt

- Opfer/Geschädigter der Entführung kann jedermann sein





Art. 183 StGB/1937

Wer eine Frau wider ihren Willen gewaltsam, oder, nachdem er durch Anwendung von List oder Drohung ihre Einwilligung erlangt hat, entführt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

№ 52 625

Bundesblatt

89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zusätzlich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einschickungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)



Art. 183 StGB/1937

Wer ein Kind unter sechzehn Jahren entführt, um Gewinn aus dem Kinde zu ziehen oder um ein Lösegeld zu erlangen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

№ 52 625

Bundesblatt

89. Jahrgang. Bern, den 29. Dezember 1937. Band III.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zusätzlich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Eintrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Ablauf der Referendumsfrist: 29. März 1938.

Schweizerisches Strafgesetzbuch.

(Vom 21. Dezember 1937.)



Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatobjekt

StGB/1937

- Frauen
- Kinder bis 16 Jahre

StGB/1982

- Jede freiverantwortliche Personen über 16 Jahre durch Gewalt, List, Drohung
- Unter 16-Jährige oder Widerstands- und Urteilsunfähige durch beliebige Mittel



Nicolas Poussin, Raub der Sabinerinnen (1637)



Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung **entführt**,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tathandlung

«Entführung bedeutet das widerrechtliche Sichbemächtigen einer Person durch Wegbringung von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte.»



Ernst Hafer, Schweizerisches Strafrecht,
Besonderer Teil, erste Hälfte, Berlin 1937,
S. 103

Tathandlung

«Entführung setzt voraus, dass sich als Folge des Verbringens an einen anderen Ort eine Machtposition des Täters über sein Opfer ergibt.»



[BGE 141 IV 10](#) E. 4.5.2.

Tathandlung

Entführung oder Freiheitsberaubung?



Entführung

1. ...

wer jemanden durch **Gewalt, List oder Drohung** entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatmittel

Durch Gewalt oder Drohung erzwungene
oder durch List erlangte «Einwilligung»
zur Verbringung an anderen Ort



[6B 666/2015](#)



Tatmittel

Durch Gewalt oder Drohung erzwungene
oder durch List erlangte «Einwilligung»
zur Verbringung an anderen Ort



Gladbecker Geiseldrama (1988)



Tatmittel

Durch Gewalt oder Drohung erzwungene
oder durch List erlangte «Einwilligung»
zur Verbringung an anderen Ort



«Abholen» durch falschen Chauffeur



Tatmittel

Durch Gewalt oder Drohung erzwungene
oder durch List erlangte «Einwilligung»
zur Verbringung an anderen Ort





Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

(Tatmittel)

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatmittel

Entführen unter 16-Jähriger oder
Widerstands- und Urteilsunfähiger:

- Beliebige Tatmittel
- Überreden, Weglocken
- Einwilligung unbeachtlich



Das Versprechen (2001)

[BGE 141 IV 10](#) E. 4.5.4

Tatmittel

Entführen unter 16-Jähriger oder
Widerstands- und Urteilsunfähiger:


- Beliebige Tatmittel
- Überreden, Weglocken
- Einwilligung unbeachtlich (?)



Gegen den Willen der Eltern nimmt Regi (15) Einladung ihres Freundes (24) an, mit ihm durch Italien zu reisen.


Tatmittel

- Freiverantwortliche Personen
über 16 Jahre



Wille gebrochen (Gewalt, Drohung)
Wille unterwandert (List)

- Unter 16-Jährige oder Widerstands-
und Urteilsunfähige



Ausnutzen Inferiorität



Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung **entführt**,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Taterfolg

« L'infraction est consommée dès que la personne doit quitter le lieu où elle se trouvait et passe ainsi, même si cela résulte des seules circonstances, sous la maîtrise de l'auteur. »



[6B 666/2015](#)

Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Subjektiver Tatbestand

- Wissentliche Anwendung von Gewalt, Drohung, List
- Wissen/FMH Kindesalter, Urteils-, Widerstandsunfähigkeit
- Wollen/Inkaufnahme Entführung



Entführung

1. ...

wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



Erschwerende Umstände

Art. 184 StGB

Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,
wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,
wenn er das Opfer grausam behandelt,
wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder
wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,

wenn er das Opfer grausam behandelt,

wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder

wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Gemäss [BGE 121 IV 162](#): Geiselnahme
a.A. Stratenwerth/Bommer BT I⁸ - § 5 N 75 ff.

Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,

wenn er das Opfer grausam behandelt,

wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder

wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



[Warum IS-Geiseln vor der Hinrichtung so ruhig sind \(Krone.at\)](https://www.krone.at)

Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,

wenn er das Opfer grausam behandelt,

wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder

wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.



Natascha Kampusch

[Emma](#)

Erschwerende Umstände

Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft,

wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht,

wenn er das Opfer grausam behandelt,

wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder

wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.





Geiselnahme

Art. 185 StGB

Einleitung

Geiselnahme

6. September 1970 entführen Palästinenser: DC-8 Swissair, Boeing 707 (US-amerikanischen) TWA und VC-10 (britische) BOAC nach Jordanien. Die Flugzeuge wurden gesprengt. Die Passagiere wurden im Austausch gegen inhaftierte palästinensische Aktivisten freigelassen.



Entführung der Swissair und zwei weiteren Flugzeugen durch «Volksfront zur Befreiung Palästinas» (PFLP), [9. September 1970](#)

Geiselnahme

- Schwerstes Freiheitsdelikt
- Grundtatbestand Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr





Geiselnahme

Freiheitsberaubung/Entführung zur
Nötigung eines Dritten

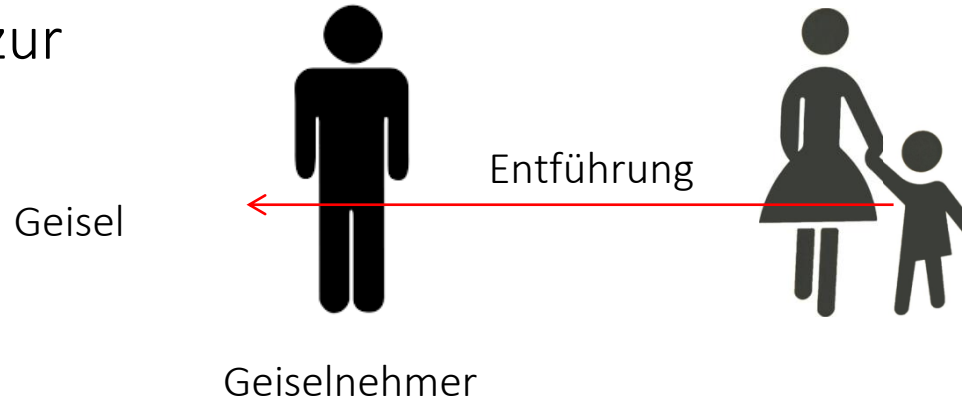


Geiselnehmer



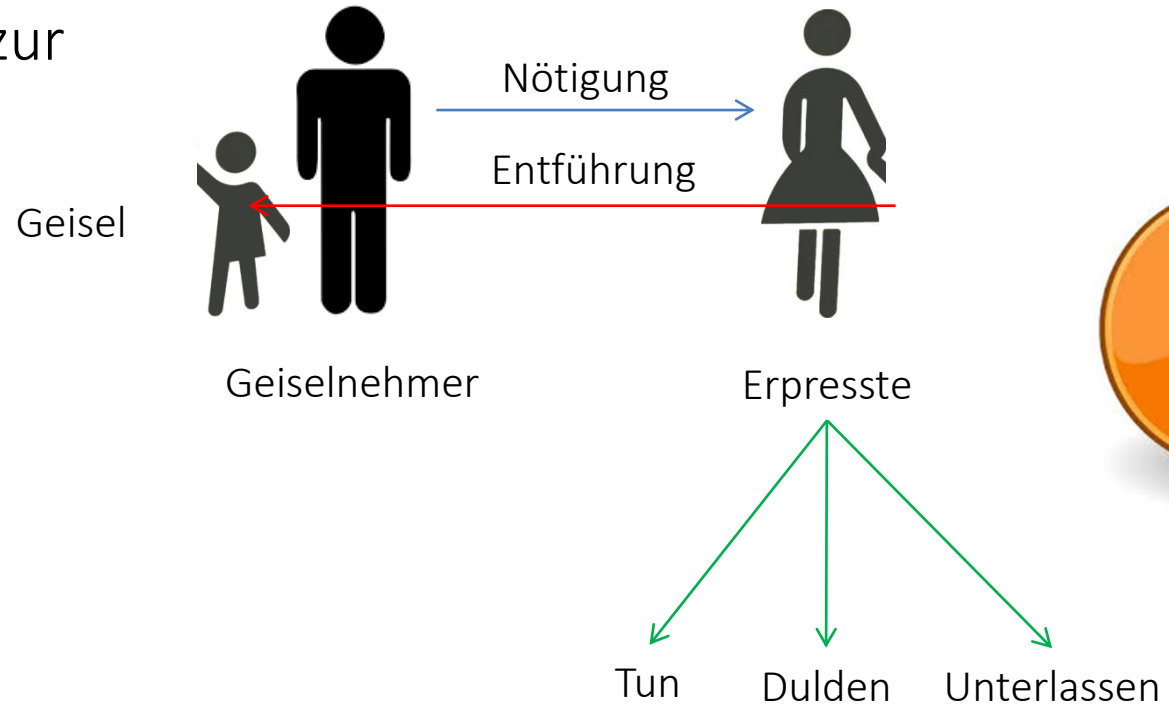
Geiselnahme

Freiheitsberaubung/Entführung zur
Nötigung eines Dritten



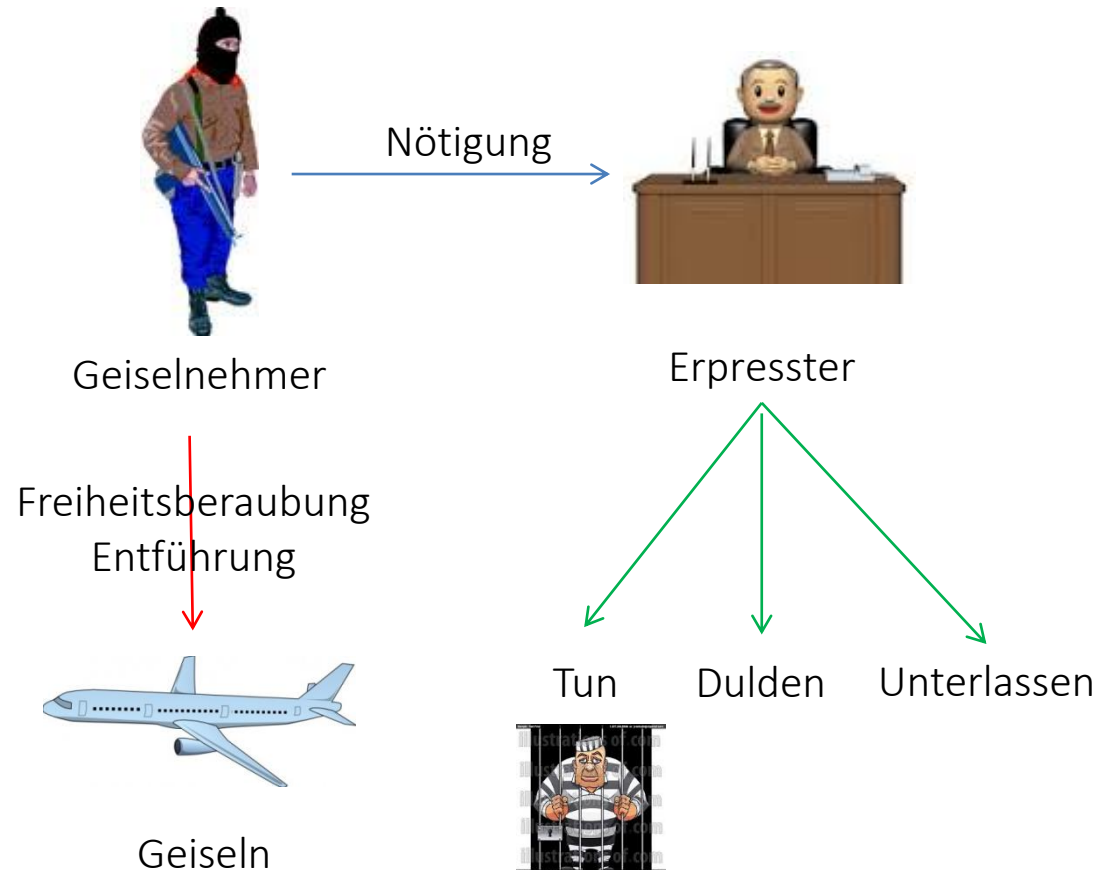
Geiselnahme

Freiheitsberaubung/Entführung zur
Nötigung eines Dritten



Geiselnahme

Freiheitsberaubung/Entführung zur
Nötigung eines Dritten



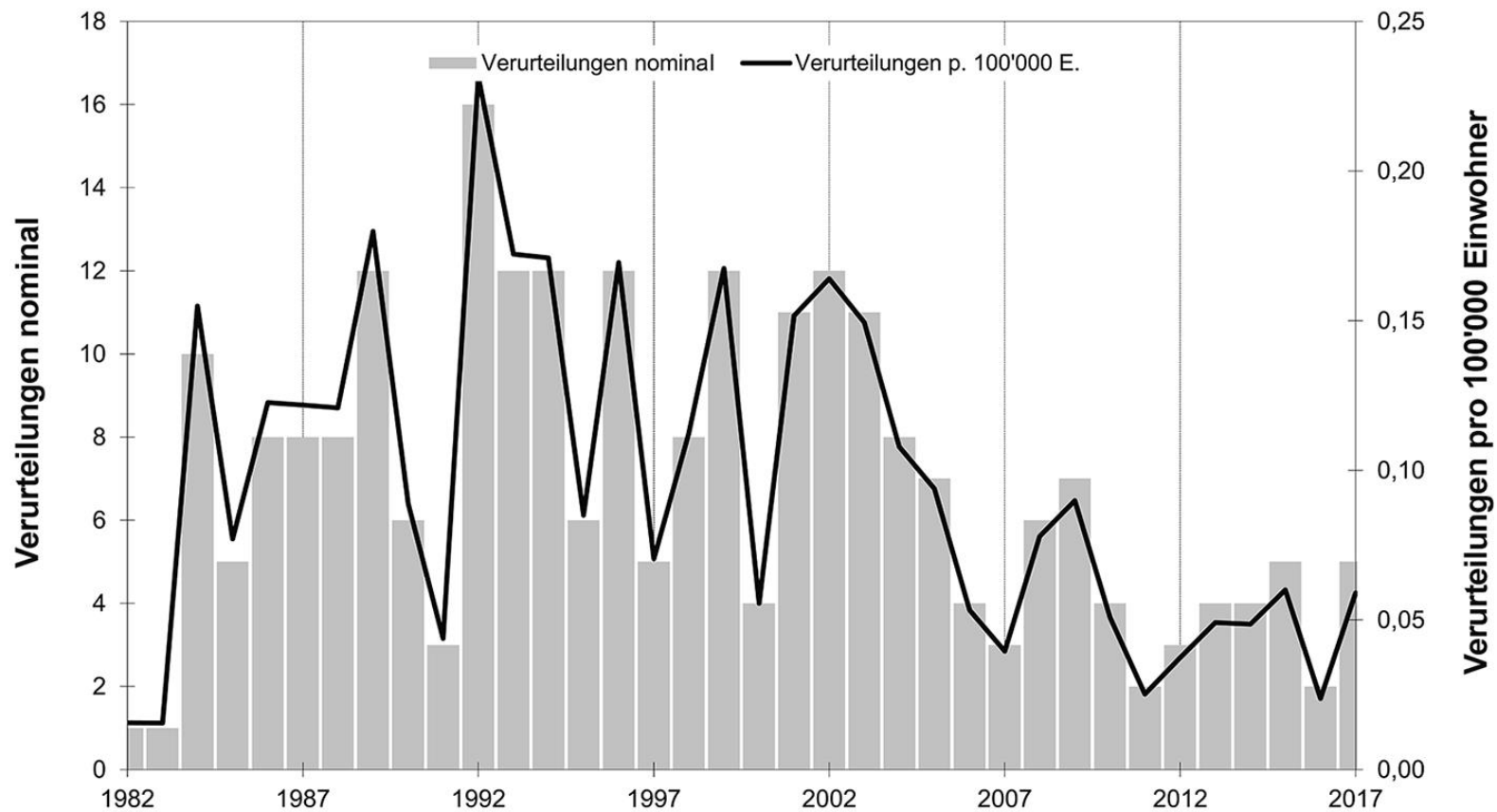


Rechtsgüter

- Körperliche Bewegungsfreiheit/
Menschenwürde der Geisel
- Handlungsfreiheit des Dritten



Art. 185 – Geiselnahme





Art. 185 – Geiselnahme

Französisch	Prise d'otage
Italienisch	Presca d'ostaggio
Romanisch	Rapinament d'ostagis
Englisch	Hostage taking

Art. 260^{bis} – Strafbare Vorbereitungshandlungen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer planmässig konkrete technische oder organisatorische Vorkehrungen trifft, deren Art und Umfang zeigen, dass er sich anschickt, eine der folgenden strafbaren Handlungen auszuführen:

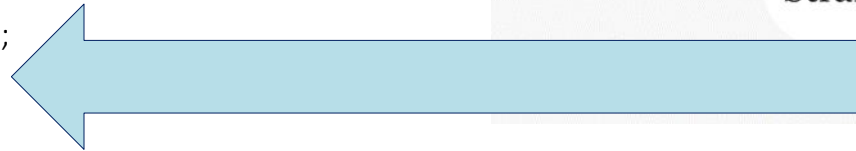
- a. Vorsätzliche Tötung (Art. 111);
- b. Mord (Art. 112);
- c. Schwere Körperverletzung (Art. 122);
- c^{bis} Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124);
- d. Raub (Art. 140);
- e. Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183);
- f. **Geiselnahme (Art. 185);**
- g. Brandstiftung (Art. 221);
- h. Völkermord (Art. 264);
- i. Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 264a);
- j. Kriegsverbrechen (Art. 264c-264h).

2 Führt der Täter aus eigenem Antrieb die Vorbereitungshandlung nicht zu Ende, so bleibt er straflos.

3 Strafbar ist auch, wer die Vorbereitungshandlung im Ausland begeht, wenn die beabsichtigten strafbaren Handlungen in der Schweiz verübt werden sollen. Artikel 3 Absatz 2 ist anwendbar.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch





Geiselnahme

Art. 185 StGB

Tatbestand im Detail

Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Grundtatbestand

Spätzünder/Trittbrettfahrer

Qualif. Todes/Misshandlungsdrohung

Qualif. «viele» Geiseln, Folterung etc.

Rücktritt nach Tatvollendung

Weltrechtsgrundsatz

Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

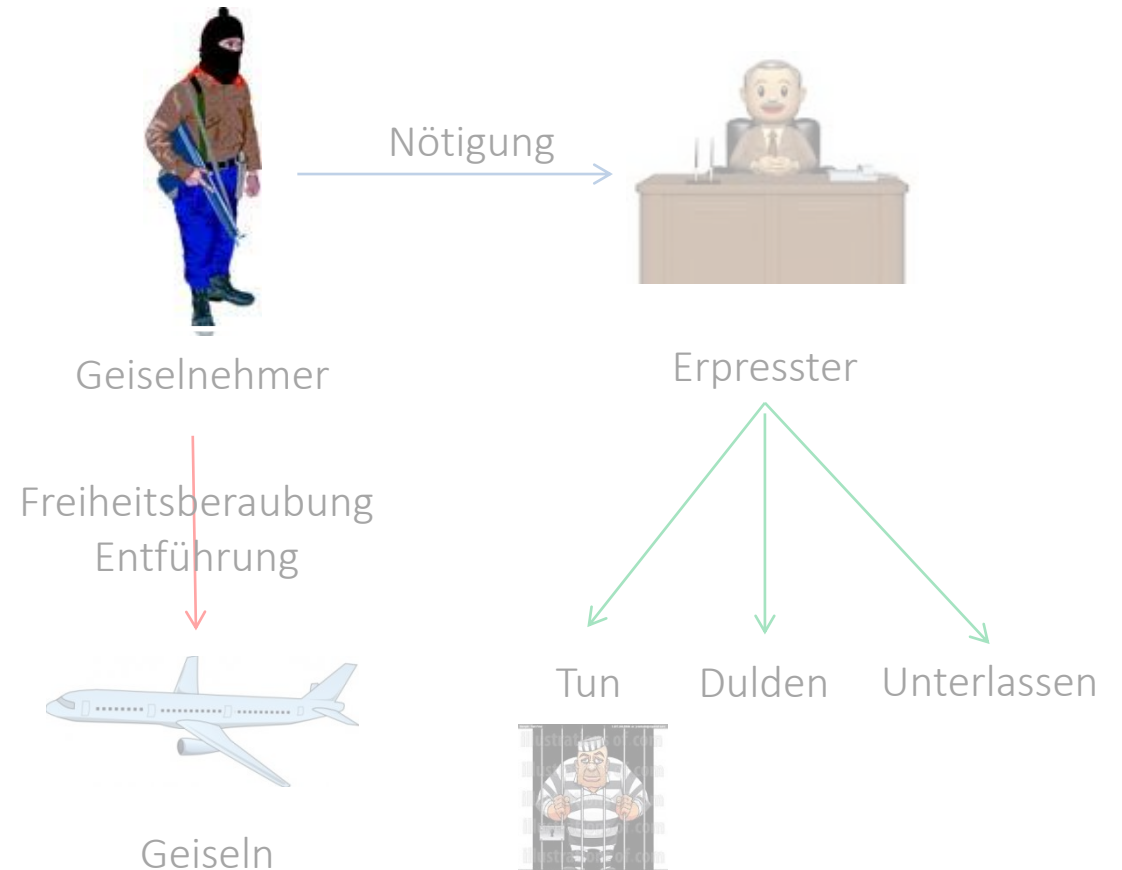
Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,



Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

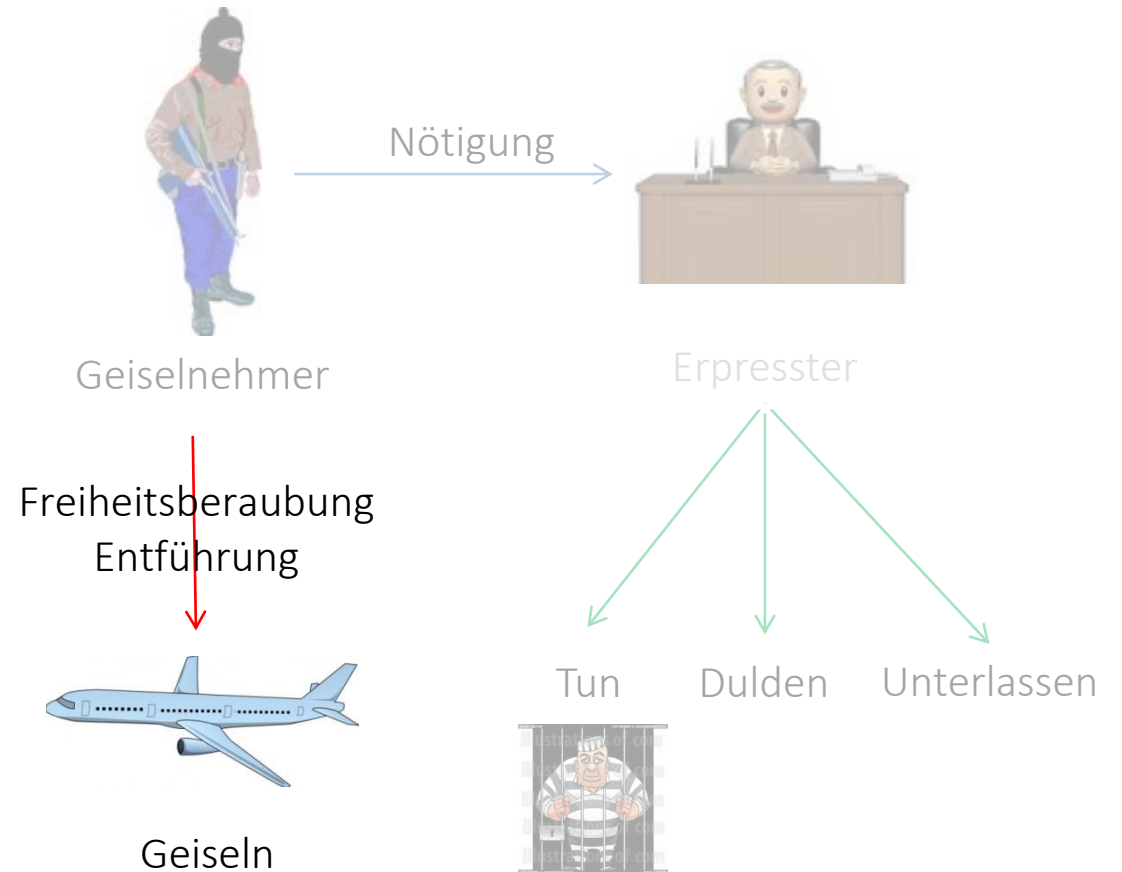
Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,



Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

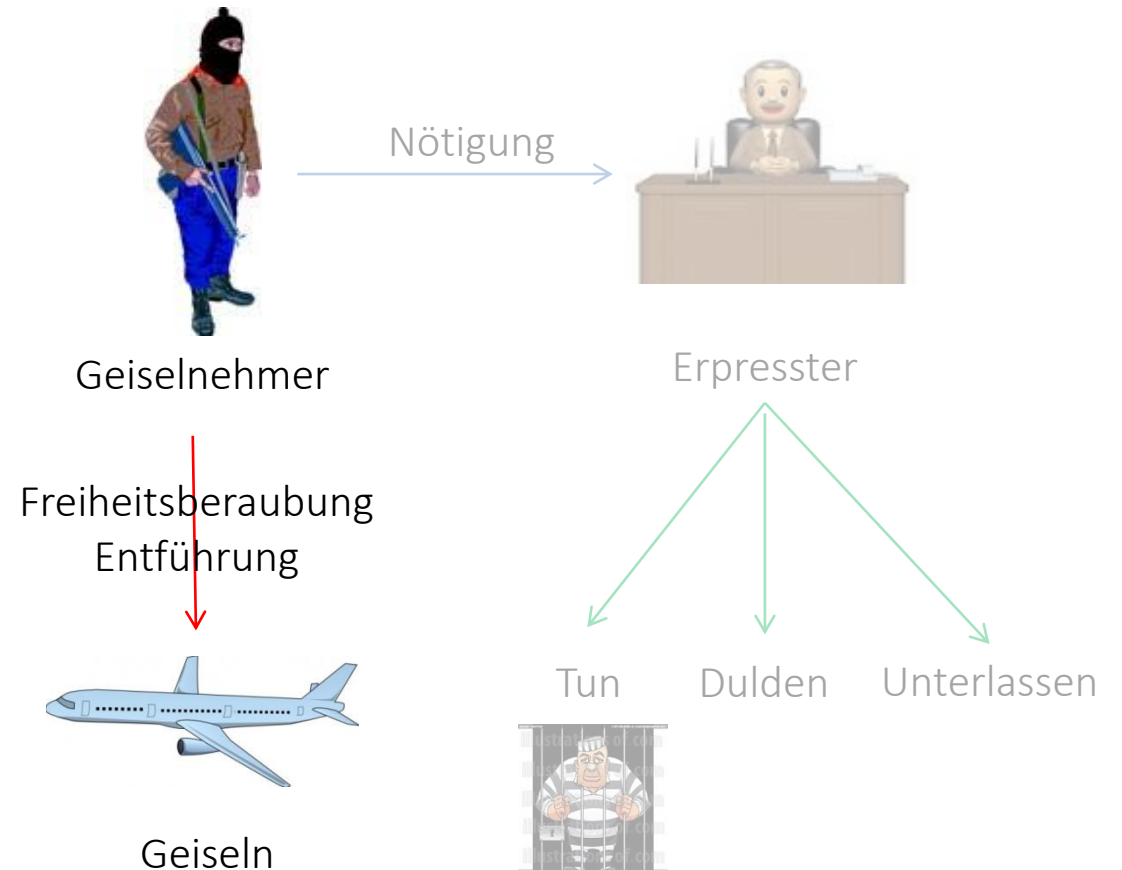
Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,



Bemächtigt

Bankräuber nehmen ein «menschliches Schutzschild» zum Verlassen der Bank



Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

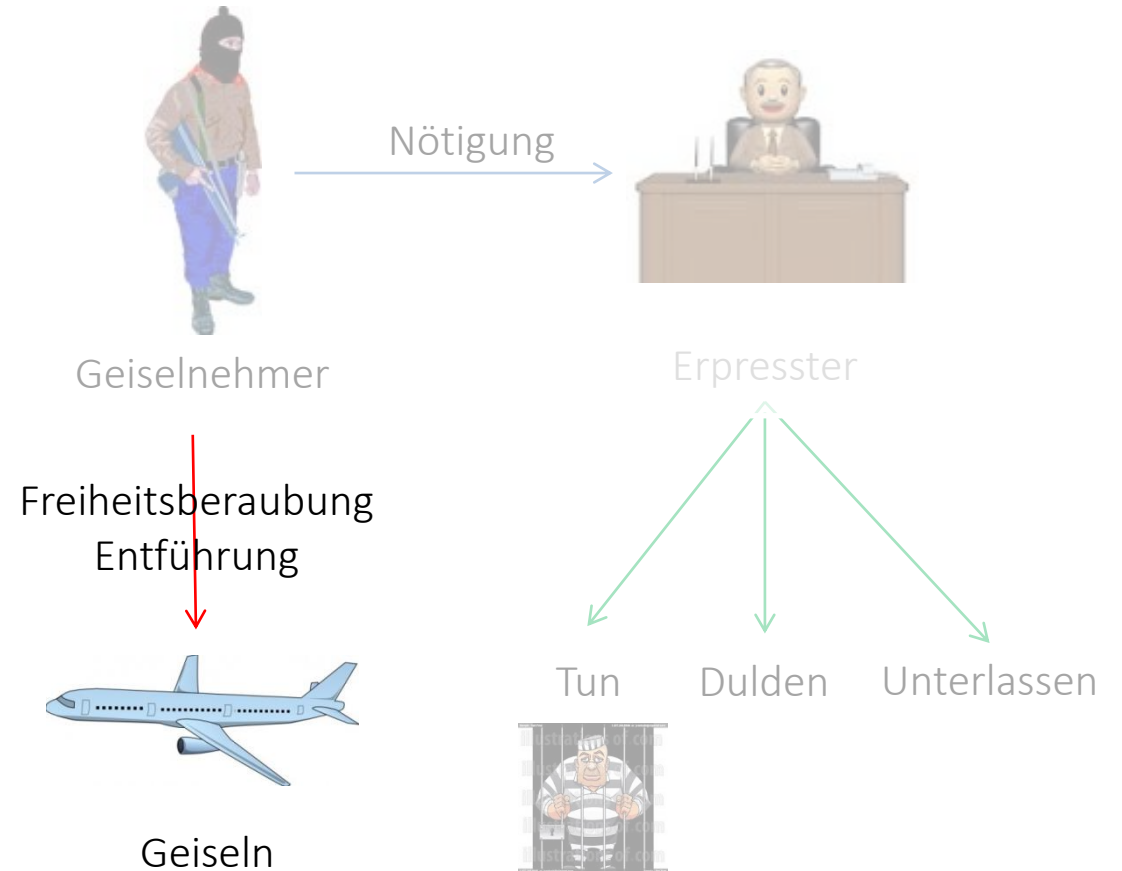
Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

Wer jemanden der **Freiheit** beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,



Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

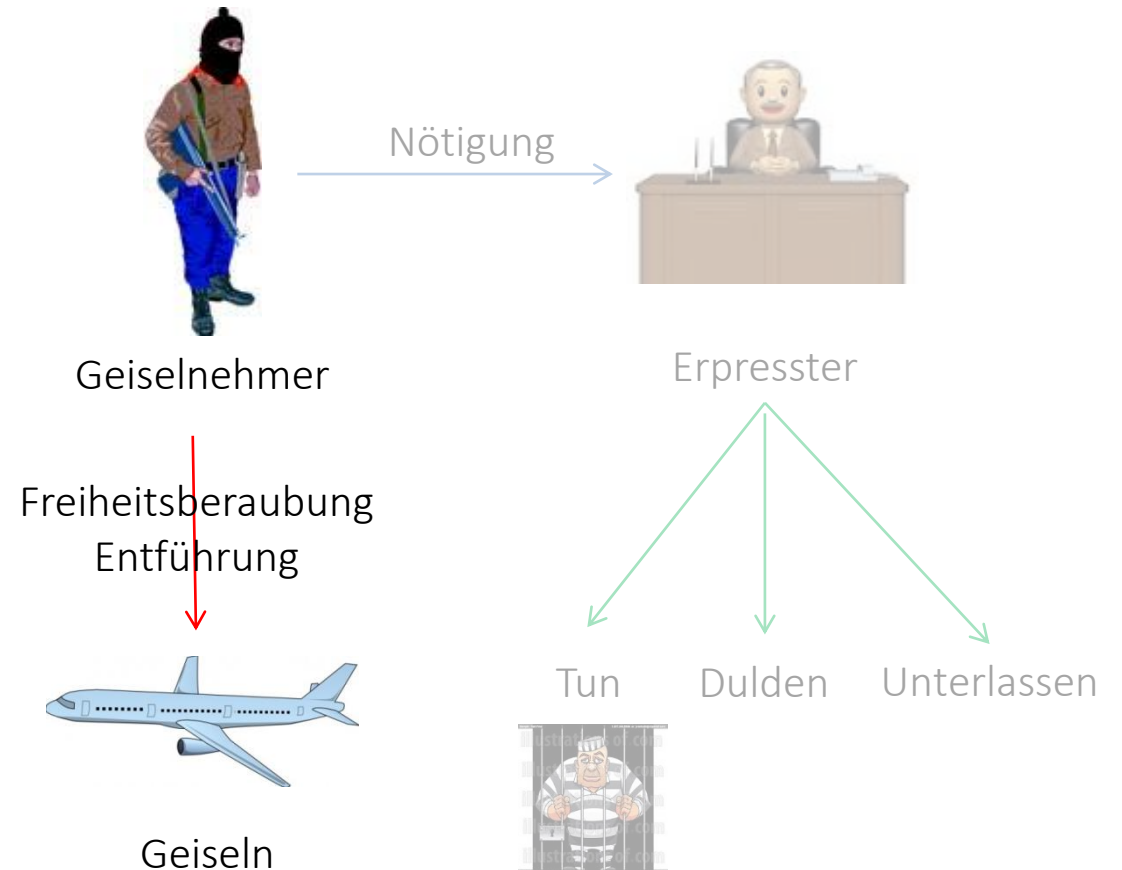
Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

- Wissentliche Entführung/Beraubung der Freiheit
- Wollen/IKN Aufhebung Bewegungsfreiheit



Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt,
entführt oder sich seiner sonst wie
bemächtigt, um einen Dritten zu einer
Handlung, Unterlassung oder Duldung zu
nötigen,

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

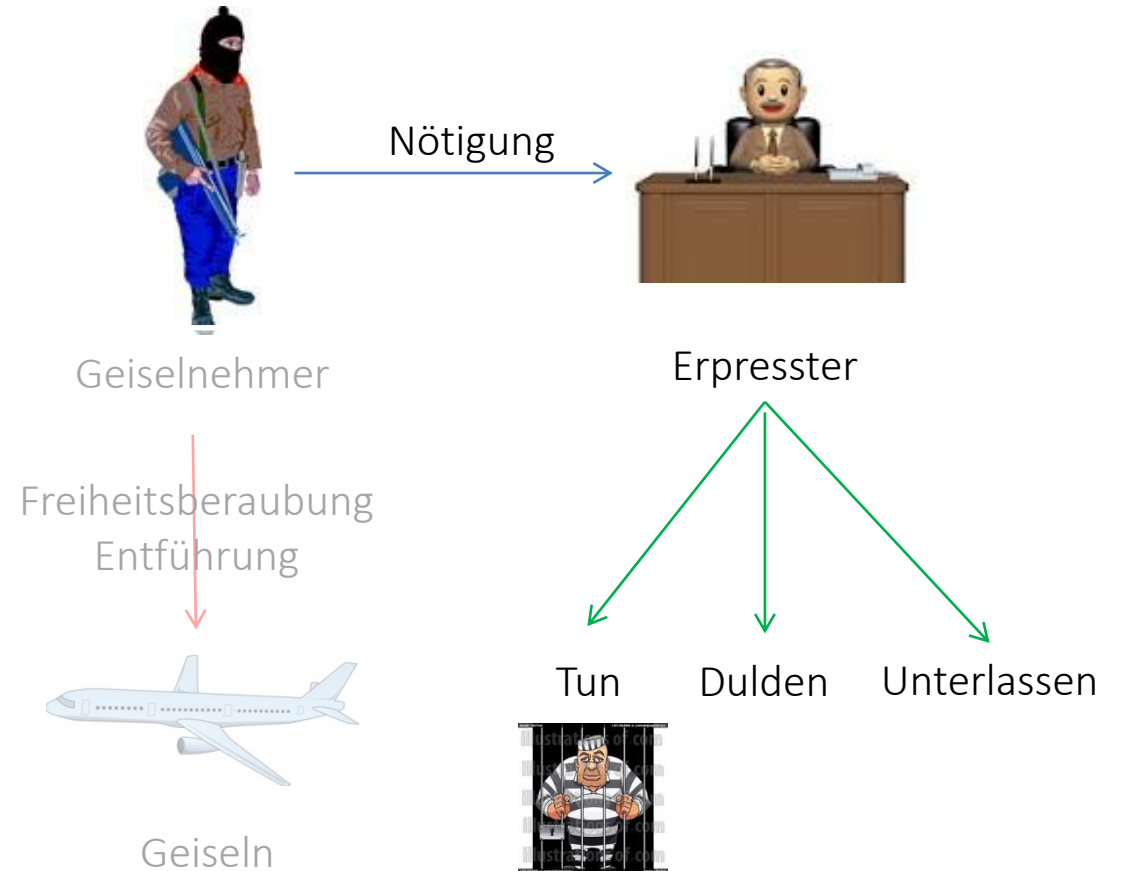
Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht

Geiselnahme

Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen,



Beabsichtigter Nötigungserfolg

Handlung

- Entlassung von Gefangenen
- Lieferung von Waffen
- Bereitstellen Fluchtfahrzeug
- Veröffentlichung Erklärung
- Zahlung von Lösegeld

Unterlassung

- Absehen von Verhaftung
- Absehen von Urteilsvollstreckung

Duldung

- Wegnahme Geld/Wertgegenständen
- Befreiung von Gefangenen



Gladbecker Geiseldrama (1988)

Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Grundtatbestand

Spätzünder/Trittbrettfahrer

Qualif. Todes/Misshandlungsdrohung
[BGE 129 IV 22](#); [BGE 121 IV 178](#)

Qualif. «viele» Geiseln, Folterung etc.

Rücktritt nach Tatvollendung

Weltrechtsgrundsatz

Art. 185 – Geiselnahme

1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht, das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln.
3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft werden.
4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 48a).
5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 7 Absätze 4 und 5 sind anwendbar.

Grundtatbestand

Spätzünder/Trittbrettfahrer

Qualif. Todes/Misshandlungsdrohung

Qualif. «viele» Geiseln, Folterung etc.

Rücktritt nach Tatvollendung

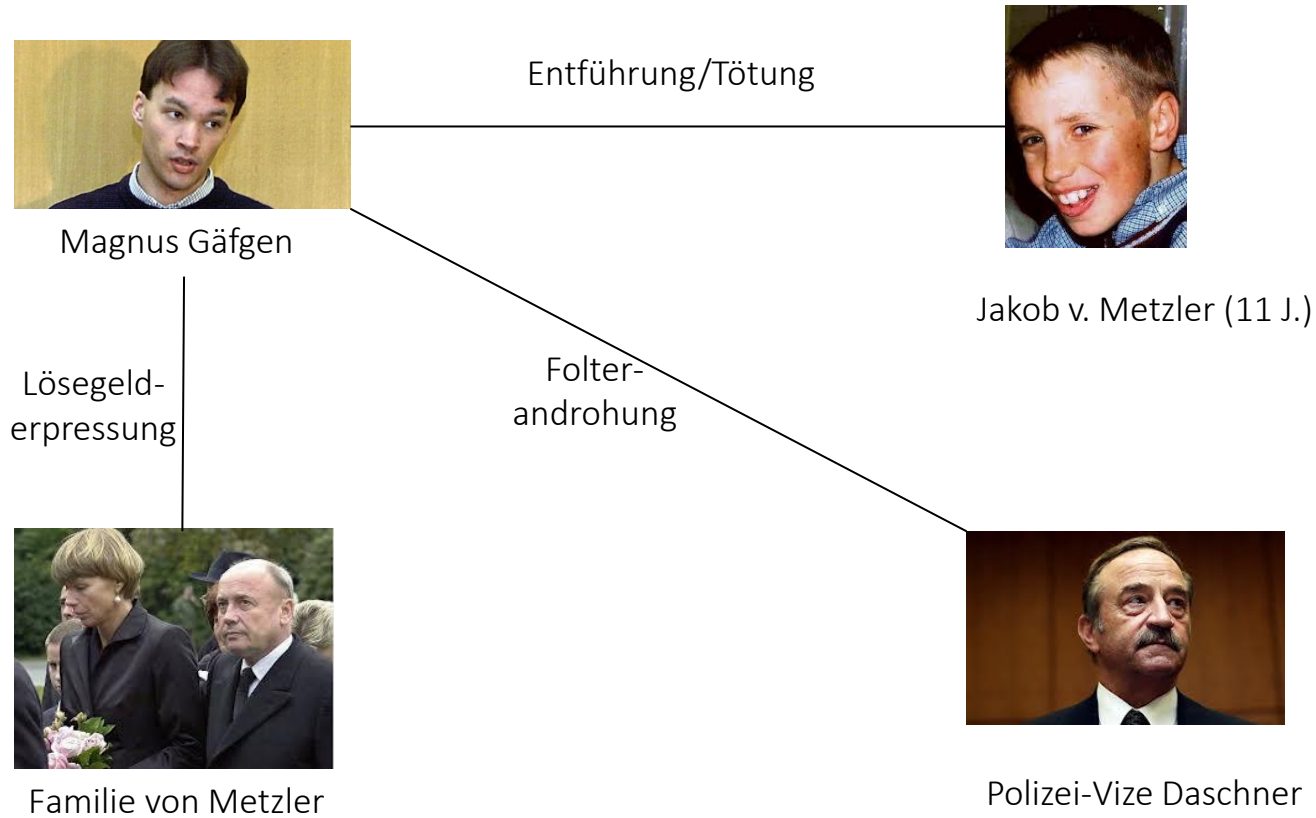
Weltrechtsgrundsatz



Geiselnahme (Art. 185)

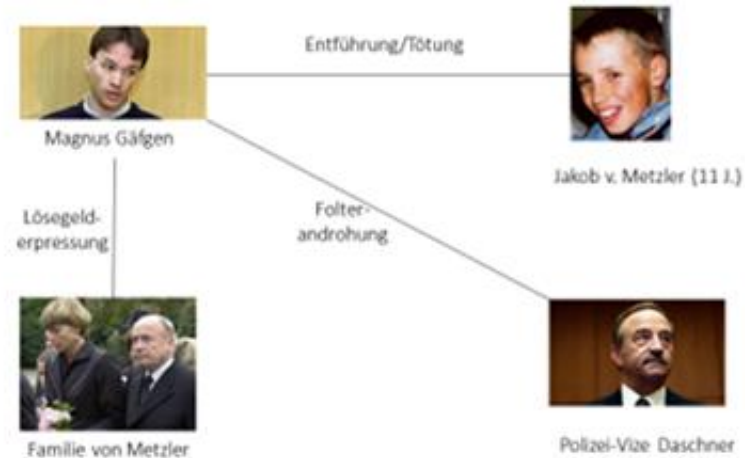
Fälle

Geiselnahme?



Geiselnahme?

- Um aufwendigen Lebensstil zu finanzieren, entschloss sich Gäfgen, Jakob von Metzler zu entführen und von seinen Eltern ein Lösegeld zu erpressen.
- Am 27. September 2002 lockte Gäfgen Jakob von Metzler unter dem Vorwand, ihm eine vergessene Jacke geben zu wollen, in seine Wohnung und tötete ihn dort.
- Danach ließ er den Eltern des Jungen ein Erpresserschreiben mit der Forderung nach einer Million Euro Lösegeld zukommen.



Quelle: [Wikipedia Gäfgen](#)

Geiselnahme?

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

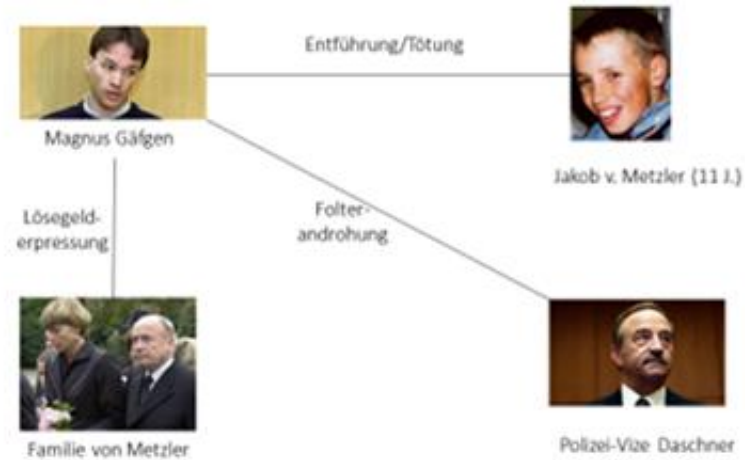
Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Nötigungsabsicht



Gemäss [BGE 121 IV 162](#): Geiselnahme
a.A. Stratenwerth/Bommer BT I⁸ - § 5 N 75 ff.

Asylantrag 2.0

- 17. Februar 2014. Flug Ethiopian ET702 von Addis Abeba nach Rom. 202 Passagiere.
- Als Captain auf Toilette geht, verriegelt 31-jähriger Co-Pilot Toilette und leitet Flugzeug nach Genf um.
- Seilt sich aus Cockpit ab und verlangt politisches Asyl.



Asylantrag 2.0

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld



[AZ](#)

Vorlesungsübersicht

Vorlesung	Inhalt
23.02.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
02.03.2023	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})
09.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
16.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
23.03.2023	Freiheitsdelikte (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
30.03.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
06.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
20.04.2023	Sexualdelikte – Gastvortrag Dr. Nora Scheidegger & RAin Tanja Knodel
27.04.2023	Sexualdelikte (Art. 187, 189, 190, 191, 193, 197, 198, 200)
04.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
11.05.2023	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
25.05.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
01.06.2023	Ehrverletzungen (Art. 173, 174, 175, 176, 177)



Universität
Zürich^{UZH}

Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen